

## Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen gliedern sich in folgende Punkte auf:

<b>Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
1. Gesetzliche Gewährleistung .....	2
2. Reisetätigkeit & Reisekosten .....	2
3. Mitwirkung .....	2
4. Mitarbeiterführung .....	2
5. Haftung.....	3
6. Wartungsdauer.....	3
7. Abtretung der Rechnung an Dritte .....	3
8. Anzuwendendes Recht .....	3
9. Salvatorische Klausel .....	3

## 1. Gesetzliche Gewährleistung

Die gesetzliche Gewährleistung für Softwareprodukte beträgt ein Jahr ab Kaufdatum und bleibt von den genannten Wartungs- und Support-Optionen unberührt. Sie bezieht sich ausschließlich auf die kostenfreie Behebung von Sachmängeln innerhalb der gelieferten Software. Dabei werden der jeweils aktuelle Stand der Technik sowie eine bestimmungsgemäße und den vom Hersteller spezifizierten technischen Voraussetzungen entsprechende Nutzung der Software durch den Kunden zugrunde gelegt.

## 2. Reisetätigkeit & Reisekosten

Die Einsätze außerhalb des Firmensitzes des AN (Stuttgart) werden wie folgt pro Person separat berechnet:

- Bis 1h Anreisezeit: 50,00 €
- Bis 3h Anreisezeit: 150,00 €
- Bis 5h Anreisezeit: 250,00 €
- Über 5h Anreisezeit: 350,00 €

Bei den Anreisezeiten wird für die einfache Fahrt zum AG berechnet. In den Anreisezeitpauschalen sind die Rückfahrtzeiten mitvergütet.

Die Reisekosten werden gegen Nachweis pro Person in Rechnung gestellt. Die Kilometerpauschale beträgt 0,55 €. Hotel- und Flugkosten werden direkt berechnet. Der AN akzeptiert die Reiserichtlinien des AG.

## 3. Mitwirkung

Für die Realisierung des Projektes stellt der AG geschultes Personal mit der erforderlichen Qualifikation in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Erhöhte Aufwände bei M-Way Solutions, welche auf Mangel an Mitwirkung beim AG zurückzuführen sind, werden von diesem vergütet.

## 4. Mitarbeiterführung

M-Way Solutions ist in der Planung der Aufgabenerfüllung frei. Falls die Leistungserbringung am Geschäftssitz des Auftraggebers erfolgt, bleibt allein M-Way Solutions ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

## 5. Haftung

Für die Haftung von M-Way Solutions gilt § 10 der AGB mit der Maßgabe, dass die Haftung in anderen Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei Unmöglichkeit, für Ansprüche aus Mängelhaftung und aus Verzug begrenzt wird je Einzelschadensfall und insgesamt für alle Einzelschadensfälle zusammen auf den Auftragswert.

M-Way Solutions ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt solange befreit, wie dieses Ereignis andauert. Die Haftung für Personenschäden erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von M-Way Solutions nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

## 6. Wartungsdauer

Sofern der AG Wartung beauftragt, handelt es sich hierbei um einen Wartungsvertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Er verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Enddatum einer Wartungsperiode von beiden Parteien gekündigt werden.

## 7. Abtretung der Rechnung an Dritte

Die Abtretung der Rechnung an Dritte (z.B. Leasing) ist ohne Absprache mit dem AN nicht gestattet.

## 8. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dieser Vereinbarung und zusätzlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge im internationalen Warenverkauf 1980.04.11 (CISG) findet keine Anwendung.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Angebots im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der

unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Angebot als lückenhaft erweist.